

Kurztitel

Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 162/1981 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 41/1996

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

§ 2. Nachgeordnete Dienstbehörden im Sinne des § 1 sind:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
 - a) das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei,
 - b) das Österreichische Statistische Zentralamt,
2. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
 - a) die Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - b) die Wasserstraßendirektion,
 - c) das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 - d) das Österreichische Patentamt,
 - e) die Bundesgebäudeverwaltung II Graz,
 - f) die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck,
 - g) die Bundesgebäudeverwaltung II Klagenfurt,
 - h) die Bundesgebäudeverwaltung II Linz - Salzburg;
3. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Vorarlberg wird die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 21 genannten Angelegenheiten nicht übertragen),
4. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) die Finanzlandesdirektionen,
 - b) die Finanzprokuratur,
 - c) das Österreichische Postsparkassenamt,
 - d) der Vorsitzende des Vorstandes der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft hinsichtlich der Beamten, die auf die Dauer ihres Dienststandes der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen sind,
 - e) das Amt der Münze Österreich,
 - f) das Bundesrechenamt,
 - g) das Hauptpunzierungs- und Probieramt,
 - h) die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols;
5. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
 - a) die Sicherheitsdirektionen,
 - b) die Bundespolizeidirektionen,
 - c) die Landesgendarmeriekommanden,
 - d) die Gendarmeriezentralschule Mödling,
 - e) das Bundesasylamt;

den in den lit. a bis e angeführten Dienstbehörden wird abweichend vom § 1 Abs. 1 Z 24 die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Geldaushilfen nicht übertragen;

6. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:

- a) der Präsident des Obersten Gerichtshofes,
- b) die Generalprokuratur,
- c) die Präsidenten der Oberlandesgerichte,
- d) die Oberstaatsanwaltschaften;

7. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

- a) die Korpskommanden,
- b) das Militärkommando Wien,
- c) das Kommando der Fliegerdivision,
- d) das Heeres-Materialamt;

8. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:

- a) die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien),
- b) die Österreichische Nationalbibliothek,
- c) das Bundesdenkmalamt;

den in lit. b und c angeführten Dienstbehörden wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 9 bis 11, 13 bis 20 und 30 genannten Angelegenheiten übertragen;

9. im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr: die Post- und Telegraphendirektionen;

10. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst:

- a) die Universitäten (der Rektor, der Universitätsdirektor oder der Bibliotheksdirektor für die ihm nach den Organisationsvorschriften unterstehenden Beamten),
- b) die Kunsthochschulen (der Rektor oder der Bibliotheksdirektor für die ihm nach den Organisationsvorschriften unterstehenden Beamten),
- c) die Akademie der bildenden Künste in Wien (der Rektor, der Bibliotheksdirektor oder der Direktor der Gemäldegalerie für die ihm nach den Organisationsvorschriften unterstehenden Beamten),
- d) das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal,
- e) die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
- f) die Geologische Bundesanstalt;

den in den lit. a bis d angeführten Dienstbehörden wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 6, 7, 9 bis 11, 13 bis 23, 26, 30 und 31 genannten Angelegenheiten sowie die Zuständigkeit zur Gewährung von Vorschüssen übertragen; den in den lit. e und f angeführten Dienstbehörden wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 9, 10, 11, 13, 14, 16 bis 18, 19 und 20 genannten Angelegenheiten übertragen.